

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Dörfereinschaftshauses in Filsum

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, Seite 279), hat der Rat der Samtgemeinde Jümme in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

- (1) Für die tatsächliche einmalige Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen des Dörfereinschaftshauses in Filsum werden folgende Gebühren erhoben:

a) Saal mit Bühne, Sektbar und Büfetraum	150,- Euro
b) Küche mit Vorratsraum	50,- Euro
c) Sitzungszimmer (nur beschränkte Nutzung)	20,- Euro
d) für die von der Samtgemeinde Jümme eingesetzte Person je angefangene Stunde	12,- Euro

- (2) Sollten die vom Benutzer auszuführenden Reinigungs- und Aufräumarbeiten gem. § 5 der Benutzungsordnung nicht oder nur unzureichend ausgeführt worden sein, erhöht sich die nach Abs. 1 zu zahlende Gebühr um 25 %.

- (3) Wird eine Veranstaltung mit Ausnahmegenehmigung durch die Samtgemeinde über die in § 6 der Benutzungsordnung festgesetzte Zeit verlängert, ist eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 30,- Euro zu zahlen.
Dieses gilt gemäß § 6 der Benutzungsordnung für Zeiten in der Woche nach 2 Uhr und am Wochenende nach 3 Uhr.

- (4) Anfallende Nebenkosten, wie die Erstattung der Kosten für beschädigtes oder abhanden gekommene Gegenstände, die Kosten für die Reinigung der in Anspruch genommenen Tischdecken und Handtücher sowie eventuell anfallende GEMA-Gebühren für die mit Musik verbundenen Veranstaltungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

- (5) Der Veranstalter sorgt grundsätzlich selbst für das Ein- und Ausräumen des Saales.

§ 2 Gebührenermäßigung

Die in § 1 aufgeführten Gebühren unter Absatz 1 außer Ziff. d) und Absatz 3 ermäßigen sich bei Jugend-, schulischen, kulturellen oder kirchlichen Veranstaltungen – sofern kein Eintritt erhoben wird – auf 30 %.

§ 3 Gebührenbefreiung

Bei Wohltätigkeitsveranstaltungen sowie bei schulischen Veranstaltungen und bei Versammlungen, deren Durchführung im Interesse der Samtgemeinde liegt, werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Gebührenschildner

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht.
- (2) Bei Reservierung der Dörfergemeinschaftsanlage ist die Hälfte der Gebühr als Vorausleistung sofort fällig. Erst mit der Zahlung der Vorausleistung gilt die Benutzung als gesichert. Eine Erstattung der Anzahlung kann nur bei einer Abmeldung bis zu einem halben Jahr vor dem Benutzungstermin, bei Absage anlässlich eines Trauerfalls sowie einer Ersatzbelegung vorgenommen werden. Die restliche Gebühr wird nach der Veranstaltung durch weiteren Bescheid festgesetzt.
- (3) Kann die Benutzung infolge höherer Gewalt nicht stattfinden, entfällt die Gebührenpflicht.

§ 6

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01. November 1993 aufgehoben.

Filsum, den 17. Dezember 2012

Voß
Samtgemeindebürgermeister